

## **Direktionsverordnung über den Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern (EBDV)**

vom 21.10.2015 (Stand 01.01.2016)

---

*Die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern,*

gestützt auf Artikel 75 und 81 des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. Mai 2014 (KBZG)<sup>1)</sup>, Artikel 79, 81 Absatz 1 und 89 Absatz 2 der Kantonalen Verordnung vom 22. Oktober 2014 über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung, KBSV)<sup>2)</sup> und Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)<sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

### **1 Gegenstand**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Muss eine Eigentümerin oder ein Eigentümer beim Bau eines Wohnhauses keine Schutzräume erstellen, hat sie oder er gemäss Artikel 46 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)<sup>4)</sup> einen Ersatzbeitrag zu leisten. Gemäss Artikel 75 Absatz 1 KBZG fliessen sämtliche Ersatzbeiträge in den Ersatzbeitragsfonds des Kantons.

<sup>2</sup> Diese Verordnung regelt das Inkasso der Ersatzbeiträge, das Verfahren für Entnahmen aus dem kantonalen Ersatzbeitragsfonds sowie die Verwendung der Ersatzbeiträge und legt die Zuständigkeiten und Kompetenzen fest.

<sup>3</sup> Sie gilt für den durch den Kanton verwalteten Teil des Ersatzbeitragsfonds (zentraler Ersatzbeitragsfonds) und, soweit sie die Entnahmen aus dem Fonds betreffen, auch für die gemäss Artikel 77 Buchstabe a KBSV durch die Gemeinden verwalteten Teile des Ersatzbeitragsfonds (dezentrale Ersatzbeitragsfonds).

---

<sup>1)</sup> BSG 521.1

<sup>2)</sup> BSG 521.10

<sup>3)</sup> BSG 152.01

<sup>4)</sup> SR 520.1

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## **2 Inkasso der Ersatzbeiträge und Verwaltung des Ersatzbeitragsfonds**

### **Art. 2** *Inkasso*

<sup>1</sup> Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM)

- a* prüft die von den Gemeinden eingereichten Meldungen über die Schnurgerüstabnahme,
- b* führt eine Kontrolle über die dezentralen Ersatzbeitragsfonds sowie die ersatzbeitragspflichtigen und noch ausstehenden Bauprojekte ohne Schutzraumbaupflicht,
- c* vollzieht das Inkasso und Mahnwesen der in den zentralen Ersatzbeitragsfonds fliessenden Ersatzbeiträge,
- d* führt eine Rechnungskontrolle.

### **Art. 3** *Finanz- und Investitionsplanung*

<sup>1</sup> Das BSM erstellt eine mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung. Diese enthält namentlich folgende Angaben:

- a* Bestand der dezentralen Ersatzbeitragsfonds und des zentralen Ersatzbeitragsfonds,
- b* prognostizierte Einnahmen durch Ersatzbeiträge,
- c* für die Erstellung fehlender Schutzplätze reservierte Fondsmittel, wobei die Gemeinden als Beurteilungsgebiet gelten,
- d* für die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen zur Verfügung stehende Fondsmittel,
- e* für die Erneuerung von privaten Schutzräumen zur Verfügung stehende Fondsmittel,
- f* für die Durchführung der Periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) benötigte Fondsmittel,
- g* für weitere Zivilschutzmassnahmen der Gemeinden zur Verfügung stehende Fondsmittel,
- h* für Materialbeschaffungen der Zivilschutzorganisationen zur Verfügung stehende Fondsmittel.

### **Art. 4** *Steuerungsmassnahmen*

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 81 Absatz 2 KBSV können Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds nur bewilligt werden, solange dieser über die entsprechenden Mittel verfügt.

<sup>2</sup> Ist aus der Finanz- und Investitionsplanung gemäss Artikel 3 ersichtlich, dass die Summe der erwarteten Entnahmegesuche für weitere Zivilschutzmassnahmen die für diesen Zweck verfügbaren Mittel übersteigen wird, ist das BSM berechtigt, geeignete Steuerungsmassnahmen zu ergreifen wie:

- a Festlegung von Prioritäten, nach denen die Gesuche bewilligt werden,
- b proportionale Beitragskürzungen.

### **3 Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds**

#### **Art. 5** *Zuständigkeiten*

<sup>1</sup> Das BSM

- a prüft, ob die Gesuche zur Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds den Anforderungen entsprechen und ausreichend dokumentiert sind,
- b überprüft, ob die Kriterien des Bundes und des Kantons gemäss Artikel 9 bis 13 für eine Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds erfüllt sind,
- c entscheidet unter Vorbehalt der Zustimmung der ausgabenkompetenten Stelle, ob eine Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds möglich ist und eröffnet diesen Entscheid der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller durch Verfügung,
- d führt eine Kontrolle über die dezentralen Ersatzbeitragsfonds,
- e erstellt die notwendigen Ausgabenbewilligungen für Entnahmen aus dem zentralen Ersatzbeitragsfonds und legt diese der ausgabenkompetenten Stelle vor,
- f veranlasst nach Eintritt der Rechtskraft seines Entscheids die Auszahlungen aus dem zentralen Ersatzbeitragsfonds an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.

<sup>2</sup> Die Gemeinden

- a veranlassen die Entnahme aus den dezentralen Ersatzbeitragsfonds gemäss dem Entscheid des BSM und veranlassen im Falle der Erneuerung von privaten Schutzräumen die Auszahlung an die private Gesuchstellerin oder den privaten Gesuchsteller,
- b leiten eine Zahlung des Kantons für die Erneuerung privater Schutzräume an die private Gesuchstellerin oder den privaten Gesuchsteller weiter.

#### **Art. 6** *Einreichung von Entnahmegesuchen*

<sup>1</sup> Die Berechtigung zur Einreichung eines Gesuchs um eine Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds richtet sich nach Artikel 82 bis 86 KBSV.

<sup>2</sup> Die Entnahmegesuche müssen eine rechtsgültige Unterschrift enthalten.

<sup>3</sup> Gemeinden, deren dezentraler Ersatzbeitragsfonds keine Mittel mehr enthält, oder bei denen die Rückstellungen für fehlende Schutzplätze den Fondsbestand übersteigen, sind berechtigt, ein Gesuch um eine Entnahme aus dem zentralen Ersatzbeitragsfonds einzureichen.

#### **Art. 7**      *Ausgabenbefugnisse*

<sup>1</sup> Gestützt auf Artikel 81 KBZG und Artikel 81 KBSV gelten folgende Ausgabenbefugnisse:

- a    Ausgaben bis zu 10'000 Franken: Vorsteherin oder Vorsteher der für die Verwaltung des Ersatzbeitragsfonds zuständigen Abteilung,
- b    Ausgaben von 10'001 bis zu 500'000 Franken: Vorsteherin oder Vorsteher des BSM,
- c    Ausgaben ab 500'001 Franken: Polizei- und Militärdirektorin oder Polizei- und Militärdirektor.

#### **Art. 8**      *Zeitpunkt der Auszahlung aus dem zentralen Ersatzbeitragsfonds*

<sup>1</sup> Zahlungen aus dem zentralen Ersatzbeitragsfonds erfolgen in jedem Fall als Rückerstattungen an Gemeinden oder Zivilschutzorganisationen für bereits durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller bezahlte Rechnungen.

<sup>2</sup> Rechnungen privater Rechnungsstellerinnen und Rechnungssteller werden nicht beglichen.

## **4 Verwendung der Ersatzbeiträge**

#### **Art. 9**      *Grundsatz*

<sup>1</sup> Die Verwendung der Ersatzbeiträge richtet sich nach den Vorgaben des Bundes sowie nach Artikel 88 und 89 KBSV.

**Art. 10** *Erneuerung privater Schutzräume*

<sup>1</sup> Die Erneuerung privater Schutzräume gemäss Artikel 88 Absatz 3 KBSV beinhaltet einerseits die technische Anpassung von Schutzräumen, die nicht den Technischen Weisungen des Bundesamts für Zivilschutz vom 15. November 1966 für den Privaten Schutzraumbau (TWP 1966) entsprechen, und andererseits substanzerhaltende Massnahmen für Schutzräume, die nach den TWP 1966 oder den Technischen Weisungen des Bundesamts für Zivilschutz vom 1. Februar 1984 für den Pflichtschutzbau (TWP 1984) erstellt wurden. Bei den Letzteren handelt es sich um die Reparatur oder den Ersatz des Belüftungssystems (wie z.B. Ventilationsaggregate und Ventile) sowie um die Reparatur der Abschlüsse und der Schutzraumhülle, sofern dies vom BSM als nötig erachtet wird.

<sup>2</sup> Voraussetzung für eine Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds ist die Einhaltung der Unterhaltspflicht durch die Eigentümerin oder den Eigentümer eines privaten Schutzraums. Mutwillig oder fahrlässig herbeigeführte Schäden können nicht zulasten des Ersatzbeitragsfonds behoben werden.

<sup>3</sup> Die Verwendung der Ersatzbeiträge bzw. die Abgrenzung zwischen der periodischen Schutzraumkontrolle, dem Unterhalt und der Erneuerung richten sich nach den Vorgaben des Bundesamts für Bevölkerungsschutz.

<sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf Erneuerung eines privaten Schutzraums. Der entsprechende Entscheid liegt beim BSM nach Rücksprache mit der betroffenen Gemeinde und unter Berücksichtigung deren Schutzplatzbilanz.

**Art. 11** *Weitere Zivilschutzmassnahmen*

<sup>1</sup> Die weiteren Zivilschutzmassnahmen gemäss Artikel 89 Absatz 2 KBSV umfassen namentlich

- a die reinen Administrationskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Verwaltung der Ersatzbeiträge anfallen,
- b die Ausrüstung von öffentlichen Schutzräumen, die den Vorgaben des Bundes, insbesondere den TWP 1966 und TWP 1984, entspricht,
- c die durch die Durchführung der PSK anfallenden Kosten für Kontrollmaterial sowie Personalkosten beauftragter Dritter bis zu einem Kostendach von zehn Franken (inkl. Mehrwertsteuer) pro Schutzplatz und einen Franken (inkl. Mehrwertsteuer) pro Einwohner,
- d die Erneuerung von Schutzanlagen, sofern allfällige Beiträge des Bundes ausgeschöpft sind,
- e die Ausrüstung von Schutzanlagen nach den Vorgaben des Bundes, sofern allfällige Beiträge des Bundes ausgeschöpft sind,

- f* die Reparatur von Sirenen mit Wartungsvertrag und die Montage externer Schlüsselschalter für stationäre Sirenen inklusive deren Zuleitung gemäss den Vorgaben des BSM,
- g* Kosten, die entstehen, wenn eine stationäre Sirene aufgrund von Vorgaben des Bundes oder des Kantons versetzt werden muss, sofern allfällige Beiträge des Bundes ausgeschöpft sind,
- h* die Beschaffung und die Reparatur von Polycom- und Funkkomponenten für den Zivilschutz, die den Empfehlungen gemäss Artikel 12 Absatz 2 entsprechen,
- i* die einmalige Beschaffung (inkl. Schulung) von Software für die Zuweisungsplanung und die Steuerung des Schutzraumbaus,
- k* die einmalige Beschaffung von Software für die Einsatzplanung im Kulturgüterschutz sowie die Kontrollführung und Anlassabrechnung im Zivilschutz.

<sup>2</sup> Keine weiteren Zivilschutzmassnahmen stellen namentlich dar

- a* Massnahmen im Zusammenhang mit kantonalen, regionalen und kommunalen Zivilschutzverwaltungen, die über die reinen Administrationskosten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Ersatzbeitragsfonds hinausgehen,
- b* Ausgaben im Zusammenhang mit zivilen Führungsorganen,
- c* die Ausrüstung privater Schutzräume,
- d* die Ausrüstung öffentlicher Schutzräume und von Schutzanlagen, die nicht den Vorgaben des Bundes entspricht und einer zivilschutzfremden Nutzung dient,
- e* die Behebung von Schäden an öffentlichen Schutzräumen und an Schutzanlagen sowie an deren Ausrüstung und Einrichtungen, die durch eine zivilschutzfremde Nutzung entstanden sind,
- f* die Behebung von vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Beschädigungen an öffentlichen Schutzräumen und Schutzanlagen.

<sup>3</sup> Als wiederkehrende Kosten, die nicht über den Ersatzbeitragsfonds finanziert werden können, gelten namentlich

- a* Mietausgaben,
- b* Gemeindebeiträge,
- c* Abonnementsgebühren,
- d* Anschlussgebühren an die Sirenenfernsteuerung,
- e* Wartungsgebühren,
- f* Kosten für den Wechsel der Batterien bei Sirenen mit Wartungsvertrag,
- g* Ausgaben für Verbrauchsmaterial.

**Art. 12** *Einsatzmaterial und persönliche Ausrüstung*

<sup>1</sup> Die Beschaffung und Reparatur des Einsatzmaterials des Zivilschutzes sowie die Beschaffung der persönlichen Ausrüstung der Schutzdienstleistenden, die den Empfehlungen des Kantons entsprechen, stellen weitere Zivilschutzmassnahmen gemäss Artikel 89 Absatz 2 KBSV dar und können über den Ersatzbeitragsfonds finanziert werden.

<sup>2</sup> Die Empfehlungen des Kantons gemäss Artikel 75 Absatz 5 KBZG umfassen

- a den Angebotskatalog des Schweizerischen Materialforums für Zivilschutzmaterial (SMZM),
- b die darüber hinaus erweiterte Materialliste, die nach Konsultation des Fachausschusses Zivilschutz vom BSM erlassen wird.

<sup>3</sup> Material aus dem Angebotskatalog des SMZM kann auch andernorts beschafft werden, wobei jedoch der Preis des SMZM als Kostendach für die Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds gilt.

<sup>4</sup> Ausgaben für die Beschaffung von Material, das nicht den in Absatz 2 definierten Empfehlungen entspricht, können nicht dem Ersatzbeitragsfonds entnommen werden.

**Art. 13** *Honorare*

<sup>1</sup> Honorare von Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren im Zusammenhang mit dem Bau, der Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen sowie der Umnutzung von Schutzanlagen zu öffentlichen Schutzräumen können bis zu einer Obergrenze von 15 Prozent der Bausumme dem Ersatzbeitragsfonds entnommen werden.

**5 Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 14** *Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Diese Direktionsverordnung ist auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Entnahmegesuche aus dem Ersatzbeitragsfonds anwendbar.

**Art. 15** *Aufhebung eines Erlasses*

<sup>1</sup> Das Reglement der Polizei- und Militärdirektion vom 27. Januar 2012 über den Ersatzbeitragsfonds des Kantons Bern wird aufgehoben.

**Art. 16** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Direktionsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

---

Bern, 21. Oktober 2015

Der Polizei- und Militärdirektor:  
Käser

**Änderungstabelle - nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
21.10.2015	01.01.2016	Erlass	Erstfassung	15-87

**Änderungstabelle - nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>BAG-Fundstelle</b>
Erlass	21.10.2015	01.01.2016	Erstfassung	15-87